

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

12.01.2023

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung und Einführung einer Bildungszeit Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt, dass mit der geplanten Änderung die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik für Beschäftigte und Ausbildungssuchende weiterentwickelt werden sollen, um der beschleunigten Transformation der Arbeitswelt zu begegnen, strukturwandelbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, Weiterbildung zu stärken und die Fachkräftebasis zu sichern. Die Öffnung der Einstiegsqualifizierung für Menschen mit Behinderung (soweit für sie eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt) und die Erstattung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen im Rahmen des Qualifizierungsgelds sowie der Bildungszeit sind ein Schritt in die richtige Richtung. Auch die Einführung eines Berufsorientierungspraktikums wird begrüßt.

Bezüglich der Erstattung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. jedoch noch Ergänzungsbedarf.

Für das Berufsorientierungspraktikums sollte die in § 48a Absatz 2 SGB III-E geplante Regelung (Artikel 1 Ziffer 3 des Referentenentwurfs) zur Übernahme der Kosten klarstellend dahingehend ergänzt werden, dass auch behinderungsbedingte Mehraufwendungen vom Leistungsträger übernommen werden.

Zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Maßnahmen, die durch Qualifizierungsgeld gefördert werden, sieht § 82a Absatz 6 SGB III-E (Artikel 2 Ziffer 10 des Referentenentwurfs) vor, dass behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen erstattet werden können. Hier fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., diese Erstattung entsprechend der Regelung zur Bildungszeit nicht ins Ermessen des Leistungsträgers zu stellen. Alternativ ist die Umwandlung der geplanten Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift denkbar, die nur im Ausnahmefall ein Abweichen von der Regel zur Erstattung behinderungsbedingter Mehraufwendungen zulässt.

Dass die Erstattung behinderungsbedingt erforderlicher Mehraufwendungen im Rahmen der Bildungszeit gemäß § 87 Abs. 4 SGB III-E (Artikel 4 Ziffer 5 des Referentenentwurfs) nicht ins Ermessen der Leistungsträger gestellt wird, wird ausdrücklich begrüßt.

Auch die Ermöglichung der Einstiegsqualifizierung in Teilzeit ohne rechtfertigenden Grund (§ 54a Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III-E) sowie die Erweiterung der Einstiegqualifizierung zur Vorbereitung einer Ausbildung für Menschen mit Behinderung, für welche wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt (§ 54a Absatz 2 Satz 2 SGB III-E), wird ausdrücklich befürwortet.

Das Verständnis von Weiterbildung als präventive Investition zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit soll mit dem Referentenentwurf zur Bewältigung der zukünftigen

Herausforderungen gestärkt werden. Hierfür ist es unerlässlich, auch die Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung vollumfänglich mitzudenken. Denn ein inklusiver Arbeitsmarkt ist essenzieller Baustein einer innovativen und wettbewerbsfähigen Volkswirtschaft. Die geplanten Regelungen sind für das Erreichen einer inklusiven Aus- und Weiterbildung als zentrale Voraussetzung für einen inklusiven Arbeitsmarkt nicht ausreichend.

Berufsorientierung, arbeitsplatzbezogene berufliche Bildung sowie berufliche Fort- und Weiterbildung sind wichtige Voraussetzungen für selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben.

Dafür braucht es sowohl Angebote, die eine Qualifizierung auf einen konkreten Arbeitsplatz hin anbieten (vgl. Unterstützte Beschäftigung, „Erst Platzieren, dann Qualifizieren“) als auch einheitliche (Teil-) Ausbildungen, die sich an den Curricula von anerkannten Ausbildungsberufen orientieren und einen zertifizierten Abschluss bieten. Inklusive Berufsschulen, die anerkannte Berufsabschlüsse mit verschiedenen Modulen anbieten sowie eine verlängerte Ausbildungszeit von zwei auf mindestens drei Jahre sowie zieldifferenter Unterricht an inklusiven Berufsschulen müssen ermöglicht bzw. ausgebaut werden (vgl. Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. - *Auf dem Weg zu inklusiver Arbeit und gerechter Entlohnung für Menschen mit geistiger Behinderung*, abrufbar unter www.lebenshilfe.de).